



3. Risikominderung

Ergibt sich aus der Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko, so müssen weitere Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergriffen werden, wie beispielsweise die Verifizierung oder Zertifizierung durch Dritte. Ist trotz zusätzlicher Maßnahmen das Risiko, dass das Holz oder die daraus hergestellten Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag stammen könnten, nicht vernachlässigbar, so darf die Ware gemäß EUTR nicht in den Verkehr gebracht werden.

Was sollten Sie als Marktteilnehmer tun?

- » Informieren Sie sich über Ihre Pflichten (z. B. auf www.ble.de/holzimport).
- » Überprüfen Sie Ihre Lieferketten und verzichten Sie auf die Zusammenarbeit mit zweifelhaften Lieferanten.
- » Holen Sie sich ggf. Unterstützung durch eine Überwachungsorganisation bei der Umsetzung Ihrer Sorgfaltspflichten (<http://ec.europa.eu/environment/forests/mos.htm>).
- » Lassen Sie in Zweifelsfällen die Angaben Ihrer Lieferanten bezüglich der verwendeten Holzart und -herkunft überprüfen, z. B. beim Thünen-Kompetenzzentrum Holzherkünfte (www.thuenen.de/holzherkuenfte).

Welche Produkte fallen unter die EUTR?

Nahezu alle Holzprodukte, wie Brennholz, Sägeholz, Platten, Furniere, die meisten Holz-möbel, Rundholz, aber auch Zellstoff und Papier, fallen unter die Bestimmungen der EUTR. Ausgenommen sind z. B. Verpackungsmaterialien (außer als eigenständiges Produkt), Recyclingmaterialien sowie viele Printprodukte. Eine genaue Auflistung der betroffenen Zolltarifnummern findet sich im Anhang der EUTR.

Nationale Umsetzung der EUTR

In Deutschland wird die EUTR durch das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) umgesetzt. Danach ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Überprüfung von Marktteilnehmern, Händlern und Überwachungsorganisationen zuständig.

Die politische Zuständigkeit liegt beim **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** (BMEL). Die EUTR ist dabei nur eine von mehreren Maßnahmen, mit denen sich die Bundesregierung für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder weltweit einsetzt (siehe: www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Waldpolitik/waldpolitik-node).

Sanktionierung

Verstöße gegen das HolzSiG können durch Geldbuße bis zu 50.000 € und/oder die Beschlagnahme der Lieferung geahndet werden. In schweren Fällen drohen auch Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.



Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 524
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: +49(0) 228 6845-3499
E-Mail: Handel-mit-Holz@ble.de
Internet: www.ble.de/holzimport



Informationsmaterial der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird ausschließlich auf FSC-zertifizierten oder mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichneten Papieren gedruckt.



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Die EU-Holzhandelsverordnung

für legale Holzmärkte



Die BLE.
Für Landwirtschaft und Ernährung.

Dimensionen und Auswirkungen des illegalen Holzeinschlages

Jährlich werden rund 9 Millionen Hektar Wald weltweit zerstört. Dadurch gehen wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren, Kohlenstoffdioxid wird in die Atmosphäre freigesetzt, Böden erodieren, das Mikroklima verschlechtert sich und die natürliche Lebensgrundlage der ländlichen Bevölkerung wird langfristig zerstört.

Der illegale Holzeinschlag trägt wesentlich zur Entwaldung bei. Weltweit werden Schätzungen zufolge etwa 7 bis 17 Prozent des gesamten Holzes illegal eingeschlagen. Für einige tropische Länder wird der Anteil illegal eingeschlagenen Holzes sogar auf über 50 Prozent geschätzt.

Der Handel mit illegal eingeschlagenem Holz wirkt sich auch volkswirtschaftlich vielfach negativ aus. Den betroffenen, meist sehr armen Staaten entgehen wichtige Steuereinnahmen, korrupte Strukturen werden verfestigt und gleichzeitig werden durch die niedrigeren Preise des illegal eingeschlagenen Holzes die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die legalen Holzmärkte unter Druck gesetzt.



Die EUTR

Um den Handel mit illegal geschlagenem Holz zu bekämpfen, verabschiedete die Europäische Union die EU-Holzhandelsverordnung (EU Timber Regulation, kurz: EUTR), welche seit dem 03.03.2013 gilt.

Diese Verordnung (VO (EU) Nr. 995/2010) regelt das erstmalige Inverkehrbringen (durch Holzernte oder Import) von Holz und Holzzeugnissen auf dem EU-Binnenmarkt und verbietet das Inverkehrbringen von illegal eingeschlagenem Holz.

Firmen, die Holz und Holzzeugnisse erstmalig in der EU in den Verkehr bringen (sogenannte „Marktteilnehmer“) sind verpflichtet nachzuweisen, dass es sich um Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag handelt. Dieser Nachweis ist durch die Erstellung und Anwendung sogenannter Sorgfaltspflichtenregelungen (engl. Due Diligence Systems) zu erbringen.

Wichtige Begriffe der EUTR (siehe auch Art. 2 der EUTR)

Legales Holz

Holz, welches in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlages geerntet wurde.

Inverkehrbringen

Erstmalige Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem EU-Binnenmarkt.

Vernachlässigbares Risiko

Eine umfassende Bewertung aller relevanten Aspekte ergibt – hinsichtlich der Legalität des Holzes - keinen Anlass zur Besorgnis.

Marktteilnehmer

Jede natürliche oder juristische Person, welche Holz oder Holzzeugnisse erstmalig auf dem EU-Binnenmarkt in den Verkehr bringt.

Händler

„Händler“ sind Käufer sowie Verarbeiter (z. B. Sägewerke, Zellstoffwerke), die selbst keinen Holzeinschlag betreiben oder Holz nicht direkt in die EU importieren, sondern Holz bzw. Holzzeugnisse weitervertreiben.

Die drei Phasen der Sorgfaltspflichtregelung

1. Informationspflicht

Im ersten Schritt ist der Marktteilnehmer dazu verpflichtet, Informationen über die geplante Lieferung einzuholen und diese zu dokumentieren. Zu den notwendigen Informationen zählen unter anderem:

- » Produktart
- » Baumart(en)
- » Land und ggf. Region/Konzession des Holzeinschlages
- » Menge (Volumen, Gewicht oder Stück)
- » Name und Anschrift des Lieferanten sowie des Händlers, an welchen das Holz / Holzzeugnis weiterverkauft wird
- » Legalitätsnachweise

2. Risikobewertung

Anhand der gesammelten Informationen ist das Risiko, dass die Lieferung aus illegalem Holzeinschlag stammen könnte, zu bewerten. Hierbei spielen neben der Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit der Legalitätsnachweise, Faktoren wie die Baumart, das Herkunftsland sowie die Komplexität der Lieferkette eine Rolle.